

Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach studienintegrierter Praxisphase (einphasige Ausbildung) vom 24. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28.12.2010, S. 614 - 616) wird auf Antrag durch die Hochschule Fulda erteilt.

Sie wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt.

(2) Für die Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung gilt § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010.

§ 2 Gebühren

Für die Staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 18. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der BA-Abschlussprüfung gestellt werden. Dem Antrag nach § 1 sind beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die bestandene Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeit nach § 11,
3. die Beurteilungen nach § 10,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung und der Teilnahme an den Blockseminaren nach § 9 Abs. 4,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 9 Abs. 5,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG (Gesetz über das Zentralregister und Erziehungsregister). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 4 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ erteilt. Sofern die Praxisphase eine mindestens sechsmonatige sozialadministrative Ausbildung nach § 8 Abs. 3 beinhaltet, wird diese auf der Urkunde gesondert vermerkt.

§ 5 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda wird ein Praktikumsausschuss für die Praxisphasen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. ein/e Professor/in,
2. der / die Praxisreferent/in,
3. ein/e Berufspraktikant/in oder ein/e Studierende/r in der integrierten Praxisphase,
4. zwei Vertreter/innen der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger entsprechender Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.

(4) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird bis zum Abschluss des Berufspraktikums bzw. bis zum Abschluss der integrierten Praxisphase benannt und von der Fachbereichsleitung bestätigt.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Fachbereichs von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Praktikumsausschuss zuarbeitet. Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase.
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase.
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase.
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen.
5. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

§ 7 Art und Umfang der integrierten Praxisphase

(1) Die integrierte Praxisphase nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 erfolgt studienintegriert und umfasst mindestens 52 Wochen.

(2) Die berufspraktischen Studien umfassen

a) das Projektstudium

Das Praxisprojekt findet in der Regel während des 6. und 7. Studienhalbjahres statt. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung sowie die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen oder sozialpädagogischen Projektes. Projektort ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Die Studierenden nehmen während der Dauer des Praxisprojektes an den spezifischen, auf diese Tätigkeit ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil.

b) die integrierte Praxisphase zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung

Die integrierte Praxisphase findet vom 4. bis einschließlich 7. Studienhalbjahr statt. Die Studierenden sind während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit oder in Teilzeit mit mindestens 18 Stunden wöchentlich in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig.

(3) Das Handlungsfeld der integrierten Praxisphase ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Grundlage der Anerkennung der diesbezüglichen Praxisstelle durch das Praxisreferat ist der Aufgabenplan nach § 9 Abs. 3.

(4) Die integrierte Praxisphase kann entweder in einem oder in maximal zwei Handlungsfeldern absolviert werden. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel des Handlungsfelds ist zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung beim Praxisreferat und der entsprechenden Genehmigung.

(5) Auf Antrag kann das Studium auch ohne diese integrierte Praxisphase studiert werden. Es gelten dann die Regelungen der Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach einer Praxisphase im Anschluss an das Studium der Sozialen Arbeit (zweiphasige Ausbildung).

§ 8 Aufgaben der integrierten Praxisphase

(1) Die integrierte Praxisphase hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens verzahnt, vertieft und zunehmend selbständig angewendet werden.

(2) Die integrierte Praxisphase muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von dem Handlungsfeld bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitstätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Handlungsfeldern erworbenen Wissens erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

(3) Eine sozialadministrative Ausbildung ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Die sozialadministrative Ausbildung kann auch in der Verwaltung eines sonstigen Trägers durchgeführt werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und Praxis der einer kommunalen oder staatlichen Behörde im Hinblick auf die Verwaltungsförmlichkeit der Handlungsabläufe vergleichbar ist. Die sozialadministrative Ausbildung soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und der Behörden vermittelt werden.

§ 9 Begleitung der berufspraktischen Studien; Aufgabenplan

(1) Für die Begleitung der integrierten Praxisphase ist der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(2) Während der integrierten Praxisphase nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil. Diese entsprechen 20 Präsenzterminen mit je 4-stündiger Dauer.

(3) Die integrierte Praxisphase ist in einem Aufgabenplan abzubilden. Er wird zwischen den Lehrenden der Begleitseminare und den Studierenden unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Monate der integrierten Praxisphase vereinbart.

(4) In den praxisbegleitenden Seminaren werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben. Die Studierenden sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Seminaren nach Satz 1 teilzunehmen. Außerdem sind die Studierenden verpflichtet an zwei jeweils einwöchigen Blockseminaren, bei Verkürzung der integrierten Praxisphase entsprechend anteilig, teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.

(5) Die integrierte Praxisphase kann auch in einem vom Praxisreferat als geeignet anerkannten Handlungsfeld im Ausland abgeleistet werden. Die Durchführung der integrierten Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision, zulässig. Spätestens bei der Antragstellung nach § 3 ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Praxisbegleitung ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

§ 10 Beurteilung

Spätestens nach Beendigung der integrierten Praxisphase, in den Fällen des § 7 Abs.3 auch nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes, gibt die Studierende / der Studierende eine Beurteilung des Arbeitgebers der studienbegleitenden Berufstätigkeit ab. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Studierenden / des Studierenden und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Zur Überprüfung der in der integrierten Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird eine Abschlussarbeit gefertigt, in der sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der abgeleisteten integrierten Praxisphase nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.

Die Abschlussarbeit ist die Prüfungsleistung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010. Die für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Abschlussarbeit wird im Rahmen der Praxisbegleitveranstaltung mündlich präsentiert. Über die Abschlussarbeit hat die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft ein Kurzgutachten zu verfassen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.

§ 12 Verlängerung und Unterbrechung der integrierten Praxisphase

Wird die integrierte Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die integrierte Praxisphase zu wiederholen ist.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Die integrierte Praxisphase kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 14 verkürzt werden. Der Antrag ist an das Praxisreferat zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden. Der Praktikumsausschuss kann das Praxisreferat mit der Beschlussfassung und Bescheidung über Anträge auf Verkürzung der integrierten Praxisphase beauftragen.

(2) Die Verkürzung der integrierten Praxisphase durch Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeit erfordert in der Regel den Nachweis, dass sie unter fachlicher Anleitung ausgeübt wurden. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn eine langjährige Tätigkeit in der Sozialverwaltung bei öffentlichen oder freien Trägern oder bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in verantwortlicher Position ausgeübt wurde.

(3) Die berufliche Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muss, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

§ 14 Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der integrierten Praxisphase erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschuleebene, insbesondere als "Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als "Staatlich anerkannter Erzieher" nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate der integrierten Praxisphase erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

(2) Wird eine sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der integrierten Praxisphase erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten entfällt die sozialadministrative Ausbildung.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 oder einem vergleichbaren Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die dort integrierten Praxisphase nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, können bis zu sechs Monate der integrierten Praxisphase erlassen werden; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 15 Beurteilung der integrierten Praxisphase durch die Hochschule

Die Beurteilung, ob die im Zusammenhang mit der integrierten Praxisphase bestehenden Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, erfolgt durch die für die Praxisbegleitung

verantwortliche Lehrkraft. Die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bestätigt insofern:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren und
- bewerten den Abschlussbericht.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung mit "nicht erfolgreich" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 17 Übergangsregelungen

Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung die integrierte Praxisphase bereits begonnen hat, führt diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.